

Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 93 71  
inneres@ddi.so.ch

Das Departement des Innern, gestützt auf

- Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)
- § 21 Abs. 1 Bst. c und d, § 22 und §§ 54 f. des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11)
- §§ 21 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV; BGS 811.12)
- § 16 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und Abs. 3 und §§ 17 f. der Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; BGS 813.14)
- § 41 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11),

erteilt hiermit die

### **Bewilligung für die Führung der MediService AG, Zuchwil**

#### **1. Grund der Ausstellung**

Erweiterung des Angebots um die Durchführung von Impfungen ab 1. Mai 2021

#### **2. Betriebsinhaberin**

MediService AG, Ausserfeldweg 1, 4528 Zuchwil

#### **3. gesamtverantwortliche Leitungsperson**

Die fachliche Verantwortung der MediService AG obliegt der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, Frau Patrizia Kadriu-Gfeller, geb. [REDACTED]. Die fachliche Verantwortung im Bereich Impfen obliegt der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, Herrn Markus Wopmann, geb. [REDACTED]. Der Wechsel oder der Tod der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Anschliessend wird seitens des Gesundheitsamts eine angemessene Frist zur Bezeichnung einer neuen gesamtverantwortlichen Leitungsperson gesetzt. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die Betriebsbewilligung (§ 23 Abs. 2 GesG).

Frau Patrizia Kadriu-Gfeller gewährleistet eine vorschriftsgemässe Betriebsführung der Einrichtung und die ausschliessliche Erbringung von Dienstleistungen durch Personen, die über die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen (§ 23 Abs. 1 GesV). Die Kompetenz der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, in Fachfragen frei zu entscheiden, darf nicht durch entgegenstehende Weisungen eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 HBV).

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat die Einrichtung persönlich zu führen und muss während den Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Ihr Beschäftigungsgrad hat einem Umfang zu entsprechen, der für die sachgerechte Wahrnehmung der fachtechnischen Verantwortung und der damit verbundenen Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Anwesenheit der als Stellvertreter/in bezeichneten Person erforderlich (§ 23 Abs. 2 GesV).

#### **4. Umfang der Bewilligung**

Führung einer öffentlichen Apotheke

**4.1.** Abgabe von Heilmitteln nach der Heilmittelgesetzgebung.

**4.2.** Versandhandel mit Arzneimitteln:

**4.2.1.** Der Versand von Arzneimitteln ist nur erlaubt für ärztlich verschriebene Präparate.

**4.2.2.** Diese Bewilligung berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten und Patientinnen der Schweiz.

**4.2.3.** Das Qualitätssicherungssystem ist einzuhalten.

**4.3.** Verkehr mit Betäubungsmitteln gemäss dem Bundesgesetz über Betäubungsmittel.

**4.4.** Bei der Lagerung zum Verkauf und der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien sind die Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung zu beachten.

**4.5.** Herstellung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b und c des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte.

**4.6.** Durchführung von Impfungen durch den verantwortlichen Impfarzt Dr. med. Markus Wopmann, geb. [REDACTED] [REDACTED] in den Räumlichkeiten einer Apotheke der Gale-nica Gruppe.

## **5. Besondere Bestimmungen**

**5.1** Die Vorgaben der Bundesgesetzgebung, insbesondere Art. 26 HMG, sind einzuhalten.

**5.2** Es dürfen nur Arzneimittel geführt werden, die von der Swissmedic zugelassen sind.

## **6. Meldepflicht**

Wesentliche Änderungen, die die vorliegende Bewilligung betreffen, insbesondere Wechsel der als Stellvertreter/in bezeichneten Person, Änderungen des medizinischen Konzepts oder der Kompetenzordnung, sind dem Gesundheitsamt umgehend zu melden (§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. a GesG und § 13 GesV). Das Gesundheitsamt prüft stichprobenweise, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind (§ 21 Abs. 3 GesV).

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Tätigkeit uneingeschränkt zu erfüllen. Es ist diesbezüglich eine entsprechende Dokumentation anzulegen, die dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin jederzeit zur Verfügung zu stellen ist (§ 11 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. a GesG). Das Gesundheitsamt prüft stichprobenweise, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind (§ 21 Abs. 3 GesV).

## **7. Dauer der Bewilligung**

Diese Bewilligung wird unbefristet erteilt.

## **8. Gebühr**

Die Gebühr beträgt 100.00 Franken, zahlbar innert 30 Tagen.

Solothurn, 20. April 2021

Namens des Departements des Innern



Peter Eberhard  
Chef Gesundheitsamt

### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.